

## **Ehrenordnung des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.**

### 1. Ehrungsbereich

Vereine und deren Mitglieder, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde und Gönner unseres Sportes können für herausragende Verdienste um den Kanusport in Nordrhein-Westfalen geehrt werden.

### 2. Anträge

Alle Anträge müssen schriftlich und so rechtzeitig gestellt werden, dass sich die mitspracheberechtigten Stellen ausreichend mit ihnen befassen können. Dringlichkeitsanträge sind nicht möglich.

### 3. Beurkundung von Ehrungen

Zu jeder Ehrung oder Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt.

### 4. Widerruf von Ehrungen

Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem Deutschen Kanu-Verband oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres Verfahren als widerrufen.

### 5. Sportehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

Die Sportehrennadel des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.

- a) Die Sportehrennadel in **Bronze** kann verliehen werden an: WettkämpferInnen, die über mehrere Jahre hinweg in der Leistungsklasse auf nationaler Ebene überragende Leistungen vollbracht haben (z.B. mehrmaliger Deutscher Meister, fünf Jahre Mitglied des DKV-Nationalmannschaftskaders). Von einer Verleihung ist abzusehen, wenn allein mehrere Deutsche Meisterschaften in einem Jahr ohne weitere herausragende Leistungen in anderen Jahren vorliegen.

Die Sportehrennadel in Bronze kann weiterhin verliehen werden an SportlerInnen, die bei Europameisterschaften LK/Jun den 1. bis 3. Platz belegen konnten, sofern die Wettkämpfe den Mindestanforderungen der ICF-Regularien für internationale Meisterschaften entsprechen.

Sie wird ebenfalls verliehen an SportlerInnen, die bei anerkannten internationalen Cup-Wettbewerben der ICF oder ECA (z.B. World-Cup) den 1. - 3. Platz in der Gesamtwertung belegen konnten.

- b) Die Sportehrennadel in **Silber** kann verliehen werden an: WettkämpferInnen, die bei Weltmeisterschaften LK/Jun oder Olympischen Spielen den 1. - 3. Platz belegen konnten.
- c) Die Sportehrennadel in **Gold** kann verliehen werden an: WettkämpferInnen, die die Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erreicht haben.

Die Sportehrennadel in Gold wird nicht für Junioren-Erfolge verliehen.

Die Sportehrennadel kann an Wandersportler in den Stufen Silber und Gold verliehen werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- 5.1 Die Silberne Sportehrennadel  
für Männer mindestens 250 Wertungspunkte  
für Frauen und Versehrte ab 50 % anerkannte Beschädigung mindestens 200 Wertungspunkte
- 5.2 Die Goldene Sportehrennadel  
für Männer mindestens 400 Wertungspunkte  
für Frauen und Versehrte ab 50 % anerkannte Beschädigung mindestens 320 Wertungspunkte
- 5.3 Silberne und Goldene Sportehrennadel können nur von Mitgliedern des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen erworben werden.

## 6. Ehrenbriefe

Der Ehrenbrief des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen kann beantragt werden für Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen angehören. Über die Mitgliedschaft hinaus muss der oder die zu Ehrende sich durch längere Mitarbeit in den Vorständen von Kanuvereinen oder Kanuverbänden verdient gemacht haben. Zu Ehrende, die keinem Vorstand angehört haben, müssen über längere Zeiträume besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben. Diese Verdienste sind vom Antragsteller nachzuweisen. Eine 25-jährige Mitgliedschaft im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen allein begründet keinen Anspruch auf einen Ehrenbrief.

Antragsberechtigt sind Vereine über die Bezirke, der Bezirksvorstand und der Vorstand des Kanu-Verbandes NRW.

## 7. Ehrennadel für Mitarbeiter

### a) silberne Ausführung

Die zu ehrende Person soll lange Zeit im Vorstand des Kanu-Verbandes NRW oder im Bezirksvorstand tätig gewesen sein. Bei Ehrung von Nichtmitgliedern sind die entsprechenden Verdienste zu werten. Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand und der Vorstand des KV NRW.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium des KV NRW. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt in der Regel bei Verbandstagen. Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Verbandstag schriftlich einzureichen.

### b) goldene Ausführung

Die zu ehrende Person soll im Besitz der silbernen Ehrennadel sein. Zwischen der Verleihung der silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der goldenen Ehrennadel soll ein angemessener Zeitabstand liegen. Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand und der Vorstand des KV NRW.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium des KV NRW. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt in der Regel bei Verbandstagen. Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Verbandstag schriftlich einzureichen.

## 8. Ehrenpräsident

Der Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienst um den Kanusport einen Präsidenten des Kanu-Verbandes NRW e.V. nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt zum Ehrenpräsidenten ernennen. Anträge können die Bezirke stellen.

Der Verbandstag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache. Die Ehrung wird bei 2/3-Mehrheit vollzogen.

## 9. Ehrenmitglieder

Gemäß § 5 der Satzung können Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenordnung wurde auf dem Verbandstag in Essen am 17. März 1968 einstimmig beschlossen.

### Beschlossene Änderungen

- a) zu Punkt 5 auf dem Verbandstag in Lippstadt am 22. Februar 1970
- b) zu Punkt 6 auf dem Verbandstag in Bünde am 27. Februar 1977
- c) Punkte 5 und 9 auf dem Verbandstag in Köln am 06. Februar 1983
- d) Punkte 5 und 7b auf dem Verbandstag in Oberhausen am 22. Februar 1987
- e) Punkte 2, 5 a, b und c auf dem Verbandstag in Rheine am 2. März 1997
- f) Punkte 2, 7 a und b auf dem Verbandstag in Gütersloh am 4. März 2001
- g) Punkt 8 auf dem Verbandstag in Düsseldorf am 3. März 2007